

**Schlagzeile:**

**Krieg bringt Tschetschenien der Sezession näher**

**Fakten:**

Die seit Wochen andauernden Kämpfe in Tschetschenien werden von beiden Seiten mit großer Brutalität geführt. Die tschetschenischen Kämpfer richten sich offensichtlich auf längere bewaffnete Auseinandersetzungen ein und bauen ihre Stellungen aus. Moskaus Truppen bombardierten am Wochenende Ortschaften außerhalb Grosnys. (SZ vom 4./5. 3. 1995)

**Kommentar:**

Der Tschetschenien-Konflikt wirft viele Fragen hinsichtlich des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts auf. Im Zentrum steht dabei jedoch das Problem, ob das Volk Tschetscheniens auf der Grundlage der völkerrechtlichen Norm des Selbstbestimmungsrechts einen Rechtsanspruch hat, eine Sezession von der Russischen Föderation zu betreiben und einen eigenen Staat zu bilden.

Grundsätzlich verbietet das Völkerrecht weder die Sezession, noch gestattet es sie. Einer Sezession steht jedoch immer die aus der staatlichen Souveränität abgeleitete Norm der territorialen Integrität bestehender Staaten entgegen. Der Zerfall der Sowjetunion, Jugoslawiens, der Tschechoslowakei und die Entstehung Eritreas zeigen hingegen, dass diese Norm nicht in jedem Fall der Sezession entgegenstehen muss. In bestimmten Fällen kann die Abspaltung und nachfolgende Staatenbildung legitim sein.

Hinsichtlich der früheren Sowjetunion kam es zur Entstehung der Nachfolgestaaten auf der Grundlage der sowjetischen Verfassung, durch Volksabstimmungen und durch eine Vereinbarung der Republiken, die die Sowjetunion bildeten. Demnach hatten nur die Republiken das Recht, sich zu sezessieren. Tschetschenien hatte innerhalb der Russischen Sozialistischen Föderation den Status eines Autonomen Gebietes. Die Führung dieses Autonomen Gebietes nutzte die Wirren nach dem Untergang der Sowjetunion und erklärte die Schaffung eines eigenen Staates, ließ sich diesen

Schritt gar durch eine Volksabstimmung bestätigen und beteiligte sich nicht an der Abstimmung über die neue Verfassung der Russischen Föderation. Moskau bestritt das Recht Tschetscheniens zur Sezession und griff schließlich zur Waffengewalt, um die Sezession zu verhindern. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Moskau zu diesem Vorgehen berechtigt war, und dass es sich dabei um eine innere Angelegenheit der Russischen Föderation handelte. In bezug auf die Föderation stellen die Tschetschenen eine Minderheit dar; Minderheiten haben nach Völkerrecht einen Anspruch auf die Wahrung ihrer Eigenheiten auf den Gebieten Sprache, Religion und Kultur. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Autonomiestatus diese Rechte wahrgenommen werden konnten. Daher bestand kein Rechtsanspruch Tschetscheniens auf Eigenstaatlichkeit. Der jede Verhältnismäßigkeit der Mittel verletzende Einsatz militärischer Gewalt gegen Grosny bringt nunmehr eine neue Rechtslage hervor. Das Maß der Diskriminierung einer ethnischen Gruppe übersteigt damit die Grenze, unterhalb derer die Gruppe zur Loyalität gegenüber dem Staat Russische Föderation verpflichtet ist. Hier liegt nunmehr eine solche Verletzung fundamentaler Menschenrechte und des humanitären Völkerrecht vor, die ein Sezessionsrecht begründet. Fraglich ist allerdings, ob die Tschetschenen diesen Anspruch gewaltsam durchsetzen dürfen. In der Zeit der Entkolonisierung verabschiedete die UN-Generalversammlung mehrere Resolutionen, die den bewaffneten Befreiungskampf legitimierten. Dennoch konnte sich kein Gewohnheitsrecht daraus entwickeln, da die westliche Staatengruppe diese Resolutionen nicht befürwortete. Insofern kann auch von den Tschetschenen keine gewaltsame Durchsetzung des Anspruches auf Unabhängigkeit vorgenommen werden. Demgegenüber berechtigt die Gewaltanwendung durch Moskau die Tschetschenen, ein Widerstandsrecht gegen die schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts geltend zu machen. Dies schließt ein, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch Gewalt gegen die russischen Truppen angewandt werden darf. Eine Lösung des Konflikts wird aber letztlich nur durch Verhandlungen zu erreichen sein. Insbesondere die OSZE ist zur Vermittlung und zu Guten Diensten aufgerufen.